

Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 28 DSGVO

Verantwortlicher: Tiergesundheits Österreich Dresdner Straße 89/B1/18 1200 Wien ZVR-Zahl 1122263333 („Verantwortlicher“)	Auftragsverarbeiter: [Name des Tierarztes, Tierärztenummer] [Adresse] („Auftragsverarbeiter“)
---	---

PRÄAMBEL

- (A) Die Verantwortliche ist ein Verein sowie Beirat und Beratungsgremium, welcher das Ziel verfolgt, durch die Ausarbeitung von einheitlichen Programmen und Standards im Bereich der österreichischen Nutztierhaltung zur Verbesserung der heimischen Tiergesundheit und der tierschutzkonformen Haltungsbedingungen in Hinblick auf die Vermeidung von Tierkrankheiten, die Verbesserung der Biosicherheit und den sachgemäßen Einsatz von Tierarzneimitteln beizutragen.
- (B) Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Verantwortliche das " TGD Programm Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“, ein freiwilliges Programm zum erweiterten Tiergesundheitsmonitoring für Tierärzte und landwirtschaftliche Betriebe, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten (das "Programm ") entwickelt und implementiert. Das Ziel des Programms ist die Erfassung und Darstellung von Daten zum Antibiotikaeinsatz, um eine solide Datengrundlage zur Beurteilung der Tiergesundheit und des Antibiotikaeinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben zu bieten. Im Rahmen des Programms ist die Erfassung und Verarbeitung bestimmter personenbezogenen Daten der teilnehmenden Landwirte beabsichtigt, die durch die teilnehmenden Tierärzte im Auftrag der Verantwortlichen erfolgen soll.
- (C) Der Auftragsverarbeiter betreibt eine tierärztliche Praxis und beabsichtigt, am Programm als teilnehmender Tierarzt teilzunehmen. Folglich wird der Auftragsverarbeiter im Auftrag der Verantwortlichen personenbezogene Daten der teilnehmenden Landwirte erfassen und verarbeiten.
- (D) Zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, in weiterer Folge die "**DSGVO**") schließen die Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter (in weiterer Folge gemeinsam die "**Parteien**" und jeweils einzeln "**Partei**") folgende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 DSGVO (die "**ADV**") ab.

1. DEFINITIONEN UND KONSTRUKTION

- 1.1 Die in dieser ADV verwendeten Begriffe haben, sofern hierin nicht anders definiert, die in der DSGVO und/oder im Programm festgelegte Bedeutung.
- 1.2 Diese ADV gilt in Ergänzung zum Programm bzw. zur Teilnahmeerklärung des Auftragsverarbeiters, und gilt solange der Auftragsverarbeiter im Auftrag der Verantwortlichen personenbezogene Daten im Rahmen des Programms verarbeitet. Im Fall eines Widerspruchs

zwischen den Bestimmungen dieser ADV und des Programms, haben die Bestimmungen dieser ADV Vorrang.

2. ZWECK DER VERARBEITUNG, VERARBEITETE DATEN UND VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

2.1 Der Zweck der von dieser ADV geregelten Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Durchführung des Programms, wie in weiterem Detail im Programm beschrieben.

2.2 Der Auftragsverarbeiter wird bei seinen Tätigkeiten im Rahmen des Programms und dieser ADV folgende personenbezogenen Daten der teilnehmenden Landwirte erfassen und verarbeiten:

2.2.1 Antibiotikadaten – Meldung:

Feldname	Format	Beschreibung
Art der Meldung	Katalog	freiwillige unterjährige Meldung (ETGM)
Melder ID	Text	ID der tierärztlichen Hausapotheke oder der anerkannten Meldestelle
Meldejahr	Zahl	Zeitraum der Datenmeldung
Meldequartal	Datum	Ein beliebiges Datum aus dem Meldequartal (YYYY-MM-DD)
HAPO ID	Text	Identifikationsnummer der tierärztlichen Hausapotheke
LFBIS	Text	Betriebsnummer (LFBIS)
Zulassungsnummer der Arzneispezialität	Text	Zulassungsnummer der abgegebenen/angewendeten Arzneispezialität
Tierart	Katalog	Auszuwählende Tierart: „Rind“
Nutzungsart	Katalog	Auszuwählender Eintrag: „Mast“, „Zucht“, „Mutterkuhhaltung“, „Milch“, „Mastkalb“, „andere“
Summe der angewendeten/abgegebenen Mengen (Gesamtmenge des laufenden Meldejahres)	Text	Summe für das 1. Quartal eines Kalenderjahres (Meldung bis zum 30. Juni), für das 1. und 2. Quartal (Summe; Meldung bis zum 30. September), für das 1., 2. und 3. Quartal (Summe; Meldung bis zum 31. Dezember), Jahressumme (Meldung bis zum 31. März des Folgejahres)
Anwendungseinheit	Katalog	Kleinste anzuwendende Einheit in „ml“, „l“, „g“, „kg“, „Stk“

2.2.2 **Liste der Programmteilnehmer – Erfassung:** Die Information, ob ein Betrieb (identifiziert mit dem Namen und der LFBIS-Nummer) am Programm teilnimmt.

(alle gemeinsam die "**Programmdaten**")

2.3 Der Auftragsverarbeiter wird im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß dem Programm und dieser ADV dessen folgende Verarbeitungstätigkeiten durchführen:

2.3.1 Erfassung der Programmdaten gemäß Punkt 2.2 der ADV;

2.3.2 Die quartalsweise Meldung der summierten Antibiotikadaten der teilnehmenden Betriebe gemäß Punkt 2.2.1 in das eService Portal, welches von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

("AGES") betrieben wird, die als eine weitere Auftragsdatenverarbeiterin der Verantwortlichen tätig ist.

Die Meldung der summierten Antibiotikadaten der teilnehmenden Betriebe erfolgt für das 1. Quartal eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni, für das 1. und 2. Quartal (Summe) bis zum 30. September, für das 1., 2. und 3. Quartal (Summe) bis zum 31. Dezember sowie für die Jahressumme bis zum 31. März des Folgejahres.

Die weiteren Einzelheiten der Verarbeitungstätigkeiten des Auftragsverarbeiters sind im Programm festgelegt, auf welches hier ausdrücklich verwiesen wird.

- 2.4 Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Auftragsverarbeiter die Antibiotikadaten zwar für den Zweck des Programms und somit im Auftrag für die Verantwortliche verarbeiten wird, ihm jedoch zwecks Wahrung des Datenminimierungsgrundsatzes ausdrücklich untersagt wird, die Antibiotikadaten in personenbezogener Form direkt an die Verantwortliche zu übermitteln. Allgemein ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, sämtliche unter 2.2. angeführte Programmdaten ausschließlich an die AGES zu übermitteln.

Die AGES wird bezüglich der Programmdaten als Auftragsverarbeiter der Verantwortlichen tätig und hat die Verantwortliche mit der AGES auch einen ADV (mit Wirkung zugunsten des Auftragsverarbeiters – auch hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftragsverarbeiters im Rahmen des Programms auf Basis gesondert abgegebener Einwilligungserklärungen gem. Anhang III des Programms) abgeschlossen und ausdrücklich vereinbart, dass die AGES die Programmdaten ausschließlich für das Programm und jedenfalls nicht für weitergehende und/ oder eigene Zwecke verarbeitet.

3. EINHALTUNG DER DATENSCHUTZGESETZE

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, wie auch jene der DSGVO einzuhalten.
- 3.2 Die Verantwortliche erklärt, dass die Programmdaten nach den Grundsätzen der Artikel 5 und Artikel 6 DSGVO verarbeitet werden.

4. AUFTRAGSVERARBEITUNG

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter wird die Programmdaten nur auf dokumentierte Weisungen der Verantwortlichen verarbeiten und die Programmdaten nicht auf andere Weise als gemäß dieser ADV und dem Programm oder den Weisungen der Verantwortlichen verarbeiten. Die an den Auftragsverarbeiter gerichteten Bestimmungen des Programms sowie der Punkt 2.3 dieser ADV gelten dabei insbesondere als generelle Weisungen der Verantwortlichen.
- 4.2 Vom Punkt 4.1 ausgenommen sind die Fälle, in welchen der Auftragsverarbeiter nach dem auf ihn anwendbaren österreichischen oder EU Recht verpflichtet ist oder andere Rechtmäßigkeitsgründe im Sinne des Art. 6 DSGVO vorliegen, die Programmdaten oder mit diesen Daten inhaltlich idente Daten als eigenständiger Verantwortlicher zu verarbeiten.
- 4.3 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Verantwortliche unverzüglich zu informieren, wenn eine Weisung seiner Meinung nach gegen die DSGVO, das österreichische Datenschutzgesetz, oder eine sonstige anwendbare Rechtsnorm verstößt.

5. PFLICHTEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, jederzeit alle Verpflichtungen eines Datenverarbeiters gemäß der DSGVO zu erfüllen, und insbesondere:

- 5.1.1 sicherzustellen, dass die zur Verarbeitung der Programmdaten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen, wobei diese vertragliche Verpflichtung oder gesetzliche Pflicht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eines vergleichbaren Verhältnisses dieser Personen mit dem Auftragsverarbeiter gilt;
 - 5.1.2 alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Sicherheitsniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten, wie es die DSGVO vorschreibt;
 - 5.1.3 bei allfälliger Geltendmachung der Betroffenenrechte gemäß Kapitel III der DSGVO, solche Anträge oder Anfragen unverzüglich an die Verantwortliche weiterzuleiten, sowie die Verantwortliche durch Zurverfügungstellung von weiteren Informationen bei der Erfüllung solcher Anfragen zu unterstützen, soweit solche Informationen für die Erfüllung der Pflichten der Verantwortlichen unerlässlich sind;
 - 5.1.4 die Verantwortliche unverzüglich und spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, wobei diese Informationen alle in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Informationen umfassen müssen;
 - 5.1.5 der Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen, und Audits, einschließlich Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen Prüfer in seinem Namen durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.
- 5.2 Es wird festgehalten, dass die im Rahmen des Programms erfolgende Datenverarbeitung keiner Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO oder vorheriger Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO unterliegt, sodass der Auftragsverarbeiter folglich auch nicht verpflichtet ist, die Verantwortliche dabei zu unterstützen.

6. UNTERAUFTRAGSVERARBEITUNG

- 6.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, einen Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung der Programmdaten erst dann zu beauftragen, wenn die Verantwortliche über die Absicht, einen Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen, informiert wurde und diese Beauftragung genehmigt hat. Davon ausgenommen sind die marktüblichen Anbieter der IT-Dienstleistungen (wie etwa Hosting Provider, Praxis-Software Anbieter), sowie die gem. § 7 Veterinär-AntibiotikaMengenströmeVO anerkannten Meldestellen, die hiermit als vorab genehmigt gelten.
- 6.2 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, jedem Unterauftragsverarbeiter, der gemäß Punkt 6.1 beauftragt wird, die gleichen Datenschutzverpflichtungen auferlegen, wie sie in dieser ADV festgelegt sind. Sollte der Unterauftragsverarbeiter aus einem Drittland (nicht EU-/EWR Land) sein bzw. befindet sich der Server, auf welchem die Programmdaten gespeichert oder verarbeitet werden in einem solchen Drittland, sind zudem alle erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen zur Übermittlung von Daten in ein Drittland nachweislich zu treffen.

7. PFLICHTEN DER VERANTWORTLICHEN

- 7.1 Die Verantwortliche verpflichtet sich sicherzustellen, dass die vom Auftragsverarbeiter gemeldeten personenbezogenen Daten ausschließlich in Form vierteljährlicher

betriebsindividueller Berichte, die im System Animal Health Data Service (AHDS) gespeichert werden, und ausschließlich für den jeweiligen, am Programm teilnehmenden Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Zur gemeinsamen Evaluierung des Antibiotikaverbrauches am Betrieb erhalten die Betreuungstierärzte im AHDS Zugriff auf die individuellen Berichte der Betriebe, die von ihnen im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes betreut werden.

7.2 Die Verantwortliche verpflichtet sich sicherzustellen, dass über Punkt 7.1 hinaus keine personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt werden. Davon ausgenommen sind:

7.2.1 die von der AGES an die Verantwortliche übermittelte Auflistung der Betriebe, die am Programm „Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“ teilnehmen;

7.2.2 die von der AGES an die Verantwortliche übermittelte Auflistung der Betriebe, von welchen Betrieben aufgrund fehlender Datenmeldungen keine betriebsindividuellen Berichte erstellt werden konnten;

7.2.3 die von der AGES an die Verantwortliche übermittelte Auflistung, von welchen tierärztlichen Hausapotheken quartalsweise Meldungen durchgeführt wurden;

7.2.4 die von der Verantwortlichen an die anerkannten Tiergesundheitsdienste übermittelte Information darüber, von welchen Tierärztlichen Hausapotheken die quartalsweisen Meldungen durchgeführt wurden, um den Betrag für die Aufwandsentschädigung auszus zahlen;

7.2.5 die von der Verantwortlichen an die AMA-Marketing zur Kontrolle der Abwicklung des Programmes übermittelte Information darüber, welche Betriebe am TGD-Programm „Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“ teilnehmen;

7.2.6 die von der Verantwortlichen an die AMA-Marketing zur Kontrolle der Abwicklung des Programmes übermittelte Information darüber, von welchen Betrieben keine betriebsindividuellen Berichte vorliegen.

7.3 Von der Einschränkung der Weitergabe personenbezogener Daten unberührt sind

7.3.1 die von der AGES für die Verantwortliche und die Länder-TGD erstellten, betriebsübergreifenden Übersichtsberichte ohne Personenbezug über den Antibiotikaeinsatz der am Programm teilnehmenden Betriebe in Österreich und in den einzelnen Bundesländern;

7.3.2 die von der AGES über eine Cloud für die AMA-Marketing zur Verfügung gestellten, anonymisierten, betriebsindividuellen Berichte;

7.3.3 die von der AGES für die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung erstellten, betriebsübergreifenden Übersichtsberichte ohne Personenbezug über den Antibiotikaeinsatz der am Programm teilnehmenden Betriebe in Österreich

7.3.4 die von der AGES über eine Cloud für die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung zur Verfügung gestellten, anonymisierten, betriebsindividuellen Berichte.

8. ABGELTUNG DER MELDEDIENSTLEISTUNG

- 8.1 Für den durch die zusätzlichen Meldungen für die Gesamtzahl der teilnehmenden Betriebe entstehenden Zeitaufwand wird im Rahmen der Förderung der Verantwortlichen für die Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis 31.12. 2027 eine Förderung wie folgt gewährt:

Tierärztliche Tätigkeiten: Die quartalsweise Meldung des Antibiotikaeinsatzes aller am Programm teilnehmenden Betriebe wird mit einer pauschalen Zeitvergütung von 135 Minuten pro Jahr (für 4 Meldungen) entsprechend dem TGD-Stundentarif (zuzüglich 20 % MwSt.) abgegolten. Der Betrag kann nur an TGD-Betreuungstierärzte ausgezahlt werden, die gemeinsam mit den von ihnen betreuten Betrieben am TGD-Programm „Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“ teilnehmen.

- 8.2 Die Erfüllung der Fördervoraussetzung wird von der AGES überprüft und an die Länder-TGDs weitergeleitet.
- 8.3 Leistungen und Aufwendungen, die im Rahmen des TGD-Programmes „Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“ erbracht werden, und deren Kosten durch den Förderbetrag nicht gedeckt sind, werden dem teilnehmenden Tierhalter in Rechnung gestellt.

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 9.1 Diese ADV wird für die Dauer der Teilnahme des Auftragsverarbeiters am Programm abgeschlossen und kann nur gemeinsam mit seiner Teilnahme beendet werden.
- 9.2 Im Fall der Beendigung dieser ADV ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, nach Wahl der Verantwortlichen alle Programmdaten entweder zu löschen oder nach einer Weisung der Verantwortlichen an die AGES auszufolgen. Von der Löschungspflicht ausgenommen sind die Daten, die der Auftragsverarbeiter gemäß Punkt 4.2 verarbeitet oder er in sonstiger Weise gemäß dem anwendbaren österreichischen oder EU Recht zur Aufbewahrung oder Weiterverarbeitung der Daten verpflichtet ist.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Sollten Teile dieser ADV rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen Teile dieser Vereinbarung sollen jene Bestimmungen treten, die ohne Rechtsunwirksamkeit zu begründen, den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und in ihrem Ergebnis auf datenschutzrechtliche Vorgaben am nächsten kommen.
- 10.2 Änderungen dieser ADV bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen

Tiergesundheit Österreich

[Name des Tierarztes]



Wien, am 27.3. 2025

_____, am _____ 2025



**TIERGESUNDHEIT
ÖSTERREICH**

Dresdner Straße 89/B1/18
1200 Wien | Austria
T +43 (0)1 / 334 17 21 90
office@tg-oe.at | www.tg-oe.at
UID: ATU79807728